

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten In der Kassenkontrolle
(K 1 und K 2)

— Es sind die Paragraphen des FlurbQ angezogen —

Nummer der Spalte	Erläuterungen zu K 1
5	Jede Einnahme ist hier zu buchen und gleichzeitig auf die entsprechenden Spalten zwischen 7 und 21 bzw. 23–26 aufzuteilen.
6	Die Additionskontrolle ist unmittelbar bei jeder Buchung fortzuführen.
7	Flurbereinigungsbeiträge nach § 19; Beiträge nach §§ 42 Abs. 3 und 106 von Grundstückseigentümern außerhalb des Flurbereinigungsgebietes für wesentliche Vorteile (in Spalte 4 besonders kennzeichnen).
8	Geldausgleiche für Mehrabfindungen, soweit das Land nach §§ 47 und 44 Abs. 3 von den Teilnehmern aufgebracht worden ist.
9	Geldausgleiche für Holz , Obstbäume und sonstige Bestandteile von Grundstücken (§§ 50, 85) — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen — — Zuschußrichtl. vom 22. 3. 1960, Nr. 4. b -
10	Kostenanteile vom Träger des Unternehmens, §§ 86 Abs. 2 und 88 Nr. 8 — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen ; Zuschußrichtl. Nr. 4. a -
11	1. Geldentschädigung für Land, das einem Unternehmen bereitgestellt wird, § 88 Nr. 4 Satz 6 — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen; Zuschußrichtl. Nr. 4. b — 2. Geldentschädigung für Land, das für andere öffentliche oder sonstige Anlagen bereitgestellt wird, § 40 — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen, jedoch nur soweit diese Entschädigungsbeträge an die berechtigten Teilnehmer wieder ausgezahlt werden; Zuschußrichtl. Nr. 4. b — 3. Entschädigungsbeträge für Nachteile und Schäden, die das Unternehmen (§ 88 Nr. 5 Satz 2) oder sonstige Bauträger (§ 40) verursachen — — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen; Zuschußrichtl. Nr. 4. b — 4. Erstattungsbeträge nach § 51 Abs. 2 — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen; Zuschußrichtl. Nr. 4. b —
12	Erstattungsbeträge Dritter, die von den zuschußfähigen Ausführungskosten abzusetzen sind , die also wie die in Nr. 4 der Zuschußrichtl. genannten Einnahmen zu behandeln sind, z. B. zur Mitvermessung der Ortslage — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen —
13	Einnahmen aus der Verwertung des von der Teilnehmergeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch Landabzug nach § 47 aufgebracht worden ist. — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen ; Zuschußrichtl. Nr. 4. c -
14	Leerspalte für eventuelle sonstige Einnahmen (z. B. Habenzinsen)
15–19	Darlehen und Zuschüsse zu den Ausführungskosten. Zur Wahrung der Einheitlichkeit verteilt das Ministerium künftig zu Beginn eines jeden RJ oder bei der haushaltsmäßigen Zuweisung der Förderungsmittel die Spalten 15 bis 19 auf die verschiedenen Zuschüsse und Darlehen.
20	Leerspalte
21	Einnahmen für besondere Kosten gemäß § 107, die nicht der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen — in Einnahmespalte 22 auswerfen und in den Ausgabespalten 18 oder 19 absetzen —
22	Hier sind alle die Einnahmen zusammenzufassen, die gemäß den Zuschußrichtlinien (vgl. Spalten 9 bis 13) oder aus anderen Gründen von den zuschußfähigen Ausführungskosten in den Ausgabespalten 18 oder 19 abzusetzen sind.
23	Beiträge der Beteiligten für Maßnahmen, die mit einem anderen als dem für das Verfahren im ganzen geltenden Satz bezuschußt werden, z. B. zu den Ausführungskosten für die Aufforstung. — Vgl. Erläuterungen Spalten 24 und 25 —
24	Darlehen zu den Ausführungskosten , die mit einem anderen als dem für das Verfahren im ganzen geltenden Satz bezuschußt werden , z. B. zu den Ausführungskosten der Aufforstung. — Vgl. Erläuterungen Spalten 23 und 25 -

7815

Nummer
der
Spalte

Erläuterungen zu K 1

- 25 Zuschüsse zu den Ausführungskosten, die mit einem anderen als dem für das Verfahren im ganzen geltenden Satz bezuschußt werden, z. B. zu den Ausführungskosten der Aufforstung.
- Vgl. Erläuterungen Spalten 23 und 24 -
- 26 Alle durchlaufenden **Einnahmen**, z. B. auch Einnahmen zur Finanzierung der Folgemaßnahmen bei Flurbereinigungen.

Nummer
der
Spalte

Erläuterungen zu K. 2

- 5 In Spalte 5 „**Gesamtausgabe**“ sind **alle** Ausgaben aufzuführen. Gleichzeitig ist der in Spalte 5 eingetragene Betrag auf die Verteilerspalten 7 bis 22 zu verteilen. Die Verteilung der Ausbaurkosten auf die einzelnen Verteilerspalten ist Aufgabe des ausführenden technischen **Beamten**. **Gleichzeitig** ist anzugeben, wie sich der Rechnungsbetrag auf die einzelnen Nummern des **Baubuches** (Kosten der Baumaßnahmen) verteilt. Er hat die Verteilung nach folgendem Muster **vorzunehmen**:

Der Rechnungsbetrag verteilt sich **folgendermaßen**:

im Baubuch Nr.

Maßnahme Nr.: DM

Maßnahme Nr.: DM

Maßnahme Nr. „...“: DM

in der Kassenkontrolle:

insgesamt DM in Spalte 5

davon DM in Spalte

..... DM in Spalte

..... DM in Spalte ...

Die in den Spalten 7 bis 12 (Ausbaukosten und andere Ausführungskosten) einzutragenden Beträge sind **Ausführungskosten** im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes und dementsprechend zuschußfähig. Dagegen sind die in den Spalten 13, 15 und 16 zu verbuchenden Beträge nicht zuschußfähig. Bei Eintragungen in Spalte 17 ist zu prüfen, ob es sich um zuschußfähige oder nicht zuschußfähige Ausgaben handelt. Die zuschußfähigen Beträge sind gleichzeitig je nach Art des festgesetzten Zuschußsatzes in Spalte 18 oder 19 einzutragen. (Bei der Berechnung der Höhe der zuschußfähigen Ausführungskosten, die bei Abruf von Zuschüssen notwendig ist, ist zu beachten, daß zuvor die in Spalte 22 der Einnahmen gebuchten Beträge von den zuschußfähigen Kosten abzuziehen sind).

- 6 Die Additionskontrolle ist unmittelbar bei jeder Buchung fortzuführen.

- 7 Alle Kosten für Wegebau (einschl. Erdbau und Entwässerung und sonstiger Arbeiten), und zwar sowohl für befestigte als auch für nicht befestigte Wege.
Spalte 7 enthält somit genau die Summe der in den Baubüchern des Verfahrens eingetragenen Kosten der Baumaßnahmen Nr. 1, 2 und 3.

- 8 In Spalte 8 sind die Kosten für die wasserwirtschaftlichen **Maßnahmen** und Bodenverbesserungen einzutragen, auch die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen. Bei Kosten, die anteilig aus dem Wasserwirtschaftsfonds bezuschußt werden, sind diese in Spalte 21 unter dem entsprechenden Zuschußsatz auszuwerfen (somit sind bei Aufrechnung der getrennten Zuschußspalte z. B. die Gesamtkosten für **Wasserläufe** überörtlicher Bedeutung jederzeit zu ermitteln).

Die Spalten 8 + 20 und 21 enthalten genau die Summe der in den Baubüchern des Verfahrens eingetragenen Kosten der Baumaßnahmen Nr. 4 bis 14.

- 7 u. 8 Rechnungen über die Bauleistungen sind nach erfolgter Prüfung zuerst in das
20 u. 21 Baubuch einzutragen, danach in die Kassenkontrolle, und zwar **ausschließlich** Spalte 7 oder 8 oder 20 bzw. 21. Diese zweimalige Eintragung ist mit größter Sorgfalt zu erledigen, damit die Übereinstimmung zwischen der Summe der Spalten 7 und 8 und 20 und 21 und der Summe der Kosten der Baumaßnahmen aus Abschnitt 6 der **Baubücher** erhalten bleibt.

Die Eintragung in das **Baubuch** hat der jeweils zuständige Sachbearbeiter des technischen Büros (1. Sachbearbeiter oder Kulturbauingenieur oder **Wegebauleiter**) vorzunehmen.

- 9 Alle Vermessungsnebenkosten (Meßgehilfen-Löhne, Kosten für Grenzsteine, Kosten für sonstiges Vermarkungsmaterial) sowie alle Nebenkosten, die sich bei der Schätzung ergeben.

- 10 Geldentschädigungen nach §§ 35; 36, 40, 44 Abs. 5, 51 Abs. 2, 88 Nr. 4 Satz 6, 88 Nr. 5 Satz 2; somit sind es sämtliche Geldentschädigungen, die die Teilnehmergemeinschaft an die Beteiligten zu zahlen hat.

Nummer
der
Spalte

Erläuterungen zu K 2

7815
1015

- 11 Beträge, die zum Ankauf von Land für Aufstockungen und sonstige Zwecke sowie die hiermit verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben (Grundsteuer, Beitrag zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kammerumlage usw.) durch die Teilnehmergeinschaft aufgewendet werden müssen.
- 12 Die von der Teilnehmergeinschaft an die Beteiligten zu zahlenden Geldausgleichsbeträge für Holz, Obstbäume und sonstige Bestandteile von Grundstücken, für die ein Ausgleich zwischen den Beteiligten — z. B. bei Gebäuden und **sonstigen** Anlagen — durchgeführt wird (§§ 50, 85).
- 10, 11, 12 Sämtliche Beträge der Spalten 10, 11 und 12 sind auch in den Spalten 18 oder 19 einzutragen. (Vgl. Spalten 9-13 „Einnahmen“).
- 13 Alle von der Teilnehmergeinschaft für **Minderabfindungen** zu zahlenden Geldausgleiche. Diese Beträge gehören jedoch nicht zu den zuschußfähigen Ausführungskosten (Nr. 4. b der Zuschußrichtlinien). Sie sind deshalb in den Spalten 18 oder 19 **nicht aufzuführen**.
- 14 Leerspalte.
- 15 Darlehnszinsen, Bearbeitungsgebühren für die **Darlehnsgewährung** und Kapitalbeschaffungskosten aller Darlehen, die die Teilnehmergeinschaft aufgenommen hat.
- 16 Tilgungsbeträge für Darlehen. Auch diese Beträge — wie die der Spalte 13 — gehören nicht zu den zuschußfähigen **Ausführungskosten**.
- 13, 15, 16 Die **in** diesen drei Spalten eingetragenen Beträge sind keine zuschußfähigen **Ausführungskosten** und dürfen deshalb nicht in den Spalten 18 oder 19 **aufgeführt** werden.
- 17 Alle **sonstigen Ausgaben** (u. a. **Kassenverwalterentschädigung**, Kosten für Terminlokale). Soweit sonstige Kosten entstehen, die nicht Ausführungskosten **sind**, sind diese zwar in Spalte 17 zu buchen, jedoch **nicht** in Spalte 18 oder 19 als zuschußfähige Kosten auszuwerfen.
- 18, 19 In einer dieser Spalten ist bis auf die Beträge der Spalten 13, 15 und 16 jede zuschußfähige Ausgabe bei dem entsprechenden Zuschußsatz einzutragen. Es ist zu **beachten**, daß die Einnahmen, die in der Kassenkontrolle „Einnahmen“ in Spalte 22 ausgeworfen sind, voll von den zuschußfähigen Ausführungskosten abzuziehen sind. Kosten für Aufforstungen usw. werden dadurch unterschieden, daß sie hier unter einem besonderen Zuschußsatz in Spalte 19 eingetragen werden.
- 20 Kosten der Aufforstung.
- 21 Kosten der Wasserläufe mit **überörtlicher** Bedeutung, die aus dem Wasserwirtschaftsfonds **bezuschußt** werden.
- 22 Alle nur durchlaufenden Ausgaben.
- 23 Hier ist der von der Teilnehmergeinschaft gezahlte Mehrwertsteuer-Betrag nachrichtlich auszuwerfen (dieser Betrag ist ein Teilbetrag der Gesamtbuchung in den Spalten 7 oder 8, oder 9, oder 20, oder 21).

Neben der Kassenkontrolle ist für jeden Darlehnsnehmer eine besondere **Darlehnsnachweisung** zu führen, in der der Ursprungsbetrag sowie die geleisteten Zahlungen (Zinsen, Tilgung, Kapitalbeschaffungskosten und Bearbeitungsgebühren) enthalten sind, damit jeweils am Jahresende das Restkapital ermittelt werden kann.